

33. Die Aufteilung der Natural- und Geldeinkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten sowie der Menge und Qualität des eingebrachten Landes vorgenommen.

Zu diesem Zweck wird in der Genossenschaft eine genaue Abrechnung eingeführt sowohl für die von den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Familienangehörigen in Arbeitseinheiten geleisteten Arbeit als auch über die Menge und Qualität des eingebrachten Bodens. Jedes Mitglied erhält für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden sowohl landwirtschaftliche Produkte als auch Geld.

34. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten und für das eingebrachte Land wird am Ende des Wirtschaftsjahres vorgenommen bei Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der Genossenschaft im Laufe des Jahres Geld und Naturalien als Vorschuß erhalten für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten und das eingebrachte Land.

Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten und des eingebrachten Bodens wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

35. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben.

Überschüssige Gelder der Genossenschaft sind auf dem Konto der Genossenschaft bei der Bank aufzubewahren.

VIII.

Die Verwaltung der Genossenschaft

36. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.

37. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern.

Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.

Wenn ein Vorstandsmitglied schlecht arbeitet oder seine Rechte mißbraucht oder sich sonst gegen die Gesetze vergeht, kann er durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit bereits vor Ablauf der Jahresfrist abgesetzt und der Vorstand durch ein neues Mitglied ergänzt werden.

38. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen der Genossenschaft ein.

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Monat. Die Genossenschaftsmitglieder haben das Recht der Einberufung einer außerordent-

lichen Mitgliederversammlung, wenn dies von einem Drittel der Genossenschaftsmitglieder gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

39. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die gesamte finanzwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes, die Richtigkeit der Verbuchung der Geld- und Natureinkünfte und -ausgaben sowie die Einhaltung des Genossenschaftsstatutes durch den Vorstand und den Vorsitzenden zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

40. Die Mitgliederversammlung vollzieht die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluß aus der Genossenschaft. Sie bestätigt den Produktionsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben, den Neubauplan und den Plan für Ankauf landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen sowie von Zug- und Nutzvieh. Sie bestätigt die Tagesarbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten. Sie bestätigt die innere Betriebsordnung der Genossenschaft, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission. Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds, des Inventarbeitrages und die Verteilung der Einnahmen.

41. In der Genossenschaft wird genaue Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der genossenschaftlichen Wirtschaft sowohl der pflanzlichen als auch der tierischen Produktion und über das gesamte übrige Eigentum, stetig Abrechnung der Arbeitseinheiten sowie Abrechnung über die Verrechnung mit den Mitgliedern der Genossenschaft, Lieferanten usw. geführt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Buchhalter aus den Reihen der Mitglieder oder stellt einen solchen ein. Der Buchhalter führt die Bücher entsprechend der festgelegten Form und ist dem Vorsitzenden untergeordnet. Der Buchhalter hat kein Recht, über die Mittel der Genossenschaft zu verfügen. Alle Rechnungen und Dokumente müssen unbedingt vom Vorsitzenden und vom Buchhalter unterschrieben sein.

42. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

.....den.....

 Der Vorsitzende

 Der Vorstand

Registriert am:.....

(Stempel)

(Unterschrift)